

Gemeinde Geeste

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Geeste am 30.10.2019 für das Gebiet der Gemeinde Geeste folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören Fahrbahnen, Reit-, Rad- und Gehwege, Gossen, Parkstreifen, Brücken, Treppen, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Fahrbahn im Sinne dieser Verordnung ist ein Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.
- (4) Gehweg im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten der Straßen entlangführenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht und nicht oder nur leicht befestigt sind.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, besonders dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (6) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle gemeindeeigenen Waldungen, Erholungsflächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
- (7) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Pedelecs, E-Scooter, Schubkarren und Handwagen, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuganhänger.

§ 2 Betreten von Eisflächen

- (1) Das Betreten von natürlichen Eisflächen (zugefrorenen Seen, Teichen, Bächen etc.) und Kanälen ist verboten.
- (2) Durch Bekanntmachung der Gemeinde Geeste können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.

§ 3

Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art auf Straßen, in Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren. Das Waschen von Fahrzeugen auf den Grundstücken ist nur gestattet, wenn das Waschwasser dem Schmutzwasserkanal über einen Ölabscheider zugeführt wird. Es darf nicht im Erdreich versickern.
- (2) Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt werden oder wenn Reparaturen durch plötzlich auftretende Betriebsschäden notwendig werden. Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber kein Reinigungs- und Lösungsmittel verwendet werden.

§ 4

Halten von Hunden

- (1) Die nachfolgenden Regelungen über das Führen und Halten von Hunden gelten auch für gewerblich gehaltene Hunde. Für das Führen von Blindenhunden gelten die Vorschriften des Abs. 3 nicht, wenn sie blinde Personen in diesen Bereichen führen.
- (2) Die Hundeführerin/der Hundeführer muss körperlich und geistig in der Lage sein, einen Hund sicher zu führen und zu halten.
- (3) Hunde dürfen auf für jedermann zugänglichen Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und Gelände von Kindertagesstätten nicht mitgenommen werden. Auf den direkt angrenzenden Flächen von Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und Kindertagesstätten gilt Leinenzwang. Leinenzwang gilt auch in den durch die Verkehrszeichen 325.1 (Anfang) und 325.2 (Ende) abgegrenzten verkehrsberuhigten Bereichen (Spielstraßen).
- (4) Straßen und Anlagen im Sinne des § 1 dürfen durch Hundekot nicht verunreinigt werden. Die Hundeführerin/der Hundeführer ist verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in der Gemeinde Geeste:
 1. auf dem gesamten Gelände des Speichersees Geeste
 2. in den Straßen: Am Rathaus, Wietmarscher Damm (Omnibusbahnhof)
 3. am Bahnhof Geeste

und bei Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen an einer kurzen Leine (maximal 1,5 m) zu führen. Dies gilt nicht für Jagdhunde während der befugten Jagd ausübung und für dienstlich geführte Hunde öffentlicher Stellen. Im Übrigen ist ein nicht angeleinter Hund so zu führen, dass keine Menschen oder Tiere angesprungen oder angegriffen bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden können.

- (6) Gefährliche Hunde nach dem Hundegesetz (HundG) müssen auf allen öffentlich zugänglichen Orten an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (7) Tierhalterinnen oder Tierhalter bzw. diejenigen, die Tiere in Obhut haben, haben bei der Unterbringung der Tiere dafür Sorge zu tragen, dass Belästigungen Dritter durch von Tieren ausgehenden Lärm nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinausgeht.

§ 5
Verhütung
der von freilebenden Tauben und Wasservögeln
ausgehenden Gesundheitsgefahren

- (1) Freilebende Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Es darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt oder geeignet ist, ausgelegt werden.
- (2) Es ist verboten, an frei zugänglichen Gewässern Wasservögel und Fische zu füttern.

§ 6
Schneeüberhang

Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von den Gebäuden zu entfernen, wenn dadurch Menschen gefährdet werden können.

§ 7
Scharfe und spitze Gegenstände

Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe und spitze Gegenstände dürfen an den an Straßen angrenzenden Häusern, Bauzäunen, Einfriedungen und sonstige Einrichtungen nur so angebracht werden, dass Personen und Tiere nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können.

§ 8
Einrichtungen über und an Straßen

Bäume und Sträucher, die in die Straßen hineinragen, dürfen die Straßenbeleuchtung und Verkehrsschilder nicht beeinträchtigen und müssen so im Schnitt gehalten werden, dass der Luftraum über dem Gehweg mindestens bis zur Höhe von 2,50 m und über der Fahrbahn bis zu 4,50 m frei bleibt.

§ 9
Oberflächenwasser

- (1) Es ist untersagt, das Oberflächenwasser von höher gelegenen Grundstücken auf die Straße zu leiten.
- (2) Es ist untersagt, Schmutzwasser in die Straßeneinläufe des Regenkanals zu leiten.

§ 10
Bauliche Anlagen

Das Aufheben aller in den Straßen liegenden Abdeckungen von Gossen, Kanälen, Abwasser und Kabelschächten sowie von Strom- und Wasserleitungsverschlüssen ist nur den dazu Verpflichteten oder von diesen beauftragten Personen zum Zwecke von Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten gestattet.

§ 11 Benutzung der Anlagen

Es ist untersagt, in Straßen, Anlagen und auf Spielplätzen:

1. Bänke zum Liegen oder Schlafen zu benutzen,
2. zu übernachten,
3. Trinkgelage abzuhalten,
4. das Verrichten der Notdurft
5. Feuer zu entzünden,
6. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge abzustellen, soweit die Anlagen nicht ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen sind.

§ 12 Benutzung öffentlicher Einrichtungen

Es ist untersagt, auf Straßen und Anlagen:

1. Einfriedungen und Absperrungen zu übersteigen, die zur Abgrenzung von Straßenteilen und zum Schutz von öffentlichen Denkmälern und Anlagen dienen,
2. Gebäude aller Art, Laternenpfähle, Lichtmasten, Verkehrssignalmasten, Denkmäler, Bäume und dergleichen zu erklettern oder unbefugt zu verändern.

§ 13 Kinderspielgeräte und Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist, sowie von Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen anwesender Kinder.
- (2) Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Es ist untersagt, soweit die Plätze nicht mit besonderen Hinweisen dafür vorgesehen sind, Rad zu fahren.
- (4) Der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 14 Nutzung von Privatgrundstücken für den Gemeingebrauch

- (1) Jeder Grundstückseigentümer bzw. -besitzer muss dulden, dass Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück an gut sichtbarer Stelle angebracht, ausgebessert oder verändert werden. Dazu zählen insbesondere Hinweise auf Feuermelder und Feuerlöscheinrichtungen.
- (2) Eigentümer und Besitzer der Grundstücke sind dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen sichtbar bleiben.
- (3) § 126 Baugesetzbuch und § 5 b Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz bleiben unberührt.

§ 15 Hausnummern

- (1) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, auf eigene Kosten die ihm zugeteilte Hausnummer anzubringen.
- (2) Die Hausnummer ist grundsätzlich an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder neben dem Hauseingang anzubringen.
- (3) Die Hausnummer darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein und muss in jedem Fall von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sein.

§ 16 Werbung

- (1) Plakate, Anschlagzettel und sonstige Ankündigungs- und Werbemittel dürfen nur an die nach § 49 der Niedersächsischen Bauordnung zulässigen Außenwerbungsanlagen angebracht werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge in Schaufenstern und Schaukästen sowie für Werbemittel in Bezug auf Europa-, Bundes-, Landtags-, Kommunal- und Direktwahlen innerhalb von sechs Wochen vor und 2 Wochen nach einem Wahltermin.
- (3) Das Bemalen von Brücken, Bäumen, Masten, Wartehallen und Hauswänden öffentlicher Gebäude ist verboten.
- (4) Die Anbringung von Plakatwerbung bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Geeste.

§ 17 Abbrennen von Feuern

- (1) Offene Feuer, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen (z. B. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.05.1990, der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 02.01.2004, des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2004) verboten oder gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis. Dies gilt auch für Brauchtumsfeuer. Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor dem Abbrenntermin bei der Gemeinde Geeste zu beantragen.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor der Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig zu löschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
- (3) Andere gesetzliche Vorschriften, nach denen offene Feuer gestattet sind, bleiben unberührt.

§ 18 Öffentliches Baden

Das Baden in öffentlichen Gewässern ist untersagt. Es ist verboten, sich in öffentlichen Brunnen zu waschen oder das Wasser auf sonstige Weise zu verschmutzen.

§ 19 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Geeste kann in Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmen können befristet, mit Auflagen, Bedingungen und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 dieser Verordnung das natürliche Eisflächen betritt,
 2. § 3 dieser Verordnung Fahrzeuge reinigt und repariert,
 3. § 4 dieser Verordnung Hunde hält und führt,
 4. § 5 dieser Verordnung freilebende Tauben oder Wasservögel füttert oder ihnen Futter bereitstellt
 5. § 6 dieser Verordnung überhängenden Schnee und Eiszapfen nicht entfernt,
 6. § 7 dieser Verordnung scharfe und spitze Gegenstände anbringt oder gefährliche Einfriedungen herstellt,
 7. § 8 dieser Verordnung Bäume und Sträucher nicht im Schnitt hält,
 8. § 9 dieser Verordnung Abwässer einleitet,
 9. § 10 dieser Verordnung bauliche Anlagen verändert,
 10. § 11 dieser Verordnung öffentliche Anlagen missbräuchlich nutzt,
 11. § 12 dieser Verordnung öffentliche Einrichtungen missbräuchlich nutzt,
 12. § 13 dieser Verordnung Kinderspielgeräte und Kinderspielplätze missbräuchlich nutzt,
 13. § 14 dieser Verordnung die Anbringung von öffentliche Zeichen, Aufschriften und dergleichen nicht zulässt und diese nicht unterhält,
 14. § 15 dieser Verordnung Hausnummern nicht anbringt und unterhält,
 15. § 16 dieser Verordnung Werbemittel anbringt,
 16. § 17 dieser Verordnung Feuer ohne Erlaubnis abbrennt.
 17. § 18 dieser Verordnung badet, wäscht oder Wasser verschmutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 21
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Geeste vom 24.02.2000 außer Kraft.
- (3) Gemäß § 61 S. 3 NPOG tritt diese Verordnung nach Ablauf einer Geltungsdauer von zehn Jahren außer Kraft.

Geeste, 04.11.2019

Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister

(L.S.)

Höke